

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 16. März 2017

Nummer

09

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Einladung Kreistag 23.03.2017	307
Öffentliche Zustellungen	308
Öffentliche Zustellung	309
Auslegung Entwurf 1. Verordnung Änderung ordnungsbehördliche Verordnung z. Schutz v. Naturdenkmalen innerhalb d. im Zusam- menhang bebauten Ortsteile u. d. Geltungsbereiches d. Bebau- ungspläne	309
Gutachterausschuss: Bodenrichtwerte 2017	310
Kempen: Zeelink 1; Raumordnungsverfahren	310
Zeelink 2; Raumordnungsverfahren	310
Nettetal: Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“	311
Schwalmtal: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Ver- kaufsstellen an Sonn- u. Feiertagen in Amern	313
Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen an Sonn- u. Feiertagen in Waldniel	313
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung	314
1. Änderung Hauptsatzung	314
Jahresabschluss 2014; Berichtigung	316
Viersen: Einsichtnahme Wählerverzeichnis u. Erteilung v. Wahl- scheinein Landtagswahl 14.05.2017	318
Einziehung Teilfläche öffentliche „Gasstraße“	320
Straßenwidmungen	321
Sonstige: JG Kempen-Unterweiden: Einladung 12.04.2017	323
JG Kempen-Unterweiden: Auslegung Entwurf Haushaltsatzung u. Haushaltspläne 2017 - 2021	323
Sparkasse Krefeld: Aufgebot	324
Bioabfallverband Niederrhein: Einladung 05.04.2017	324

Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Bekanntmachung zur 16. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 23.03.2017, 18:00 Uhr im Sit-
zungssaal im Forum**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfrakti-
on BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
2. Neubau des Kreisarchivs - Besetzung einer
Bau-Begleitkommission
3. NRW-Förderprogramm „Gute Schule 2020“;
hier: Geplante Verwendung der Fördermittel
4. Änderung der Entgeltordnung für das
Niederrheinische Freilichtmuseum
5. Haushalt 2017
- 5.1. Haushaltssatzung 2017
Benennungsherstellung nach § 55 Abs. 1 KrO
NRW zur Festsetzung der Kreisumlage 2017
- 5.2. Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan,
Stellenplan und sonstigen Anlagen
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen /
Auszahlungen
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 09.03.2017

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 307

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.02.2017
- Aktenzeichen 03280265356/grä
gegen:**

Herrn
Jaroslav Denák
Slovenskej Jednoty 1110/6
SK-040 01 KOŠICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 308

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 01.02.2017
- Aktenzeichen 03193609871/brü
gegen:**

Herrn
Viorel-George Stoenescu
Str. General Iacob Zedik nr. 6 bl. 72 sc.C ap.1
RO-720224 JUD. SV MUN. SUCEAVA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 308

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 08.03.2017
- Aktenzeichen 03240610441/le
gegen:**

Herrn
Teimuraz Tsabadze
A.Gedabanashvili 27
GE-00000 TBILISI/GEORGIEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und

vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 308

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.02.2017

**- Aktenzeichen 03280265640/li
gegen:**

Herrn
Hendrik Suylen
Donge 1
NL-5751 WB DEURNE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 308

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Kreises Viersen über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der „1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches

der Bebauungspläne vom ...“

Gemäß (vormals) § 42 a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) hat die untere Landschaftsbehörde des Kreises Viersen die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches des Bebauungspläne vom 30.03.2012“ erlassen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen beabsichtigt, zwei weitere Bäume in die Anlage der Verordnung aufzunehmen und somit als Naturdenkmale unter besonderen Schutz zu stellen. Ein Baum wurde gefällt und wird daher aus der Anlage gestrichen. Desweiteren sind einige redaktionelle Änderungen vorgesehen.

Der Entwurf der „1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ liegt gemäß § 46 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG NRW) in der Zeit von Montag, den 27.03.2017 bis einschließlich Montag, den 24.04.2017 in den Diensträumen des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, - Kreishaus – im Vorraum der Zimmer 1201 und 1202 werktags in der Zeit von 9 bis 16 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle erheben. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen können zurückgewiesen werden.

Mit dieser Bekanntmachung, d.h. mit Ablauf des Erscheinungstages desjenigen Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, werden gemäß § 48 Abs. 3 LNatschG für die in der Anlage des Verordnungsentwurfes aufgeführten Naturdenkmale alle Änderungen verboten. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt vom Veränderungsverbot unberührt. Das Veränderungsverbot gilt bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens für drei Jahre. Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 9 LNatschG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatschG zuwiderhandelt. Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatschG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen

Aktuelle Bodenrichtwerte 2017

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2017 ermittelt und am 16.02.2017 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung amtlich bekanntgegeben.

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um aus Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche, zonale Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt sind.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei unter der Adresse www.boris.nrw.de im Internet einsehbar. Beschreibende Informationen zu den Bodenrichtwerten sind über die Bodenrichtwerte-Details und über die örtlichen Fachinformationen abzufragen. Ein Bodenrichtwerte-Auszug kann an dieser Stelle kostenfrei bezogen werden.

Kostenpflichtige schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2125, Telefon 02162/ 39 11 45 oder per Email unter gutachterausschuss@kreis-viersen.de während der Servicezeiten Montag bis Freitag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr beantragt werden.

Viersen, den 02.03.2017

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Geplante Gasfernleitung Zeelink 1 von Lichtenbusch nach St. Hubert, Stadt Kempen, der Open Grid Europe GmbH - Raumordnungsverfahren –

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in der Raumordnerischen Beurteilung mit Begründung vom 20. Februar 2017 dargelegt. Sie hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierungen Rechtskraft erlangt. Die Raumordnerische Beurteilung wurde in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf am 28.02.2017 und 02.03.2017 bekannt gemacht.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit der Begründung ab sofort für die Dauer von fünf Jahren bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sie kann auch im Internet unter http://www.bezreg-koeln.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/gasleitung_eynatten_sankthubert/raumordnerische_beurteilung.pdf unter Raumordnungsverfahren eingesehen werden.

Kempen, den 07.03.2017

Im Auftrag
Techn. Beigeordneter
gez. Kahl

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Geplante Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen, der Open Grid Europe GmbH - Raumordnungsverfahren –

Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sind in der Raumordnerischen Beurteilung mit Begründung vom 15. Februar 2017 dargelegt. Sie haben mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung Rechtskraft erlangt. Die Raumordnerische Beurteilung wurde in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Münster, Arnsberg und Düsseldorf am 02.-04.03.2017 bekannt gemacht.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit der Be-

gründung ab sofort für die Dauer von fünf Jahren bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sie kann auch im Internet unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> unter Regionalplanung eingesehen werden.

Kempen, den 06.03.2017

Im Auftrag
Techn. Beigeordneter
gez. Kahl

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 310

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.02.2017 den Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt nördlich des Lobbericher Zentrums auf der Westseite der Färberstraße. Es ist weitgehend identisch mit Mischgebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ und nimmt Teil an der Rahmenplanung für die ehemaligen Industriebereiche der Firmen Longlife und Niedieck.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ tritt der Bebauungsplan Lo-250 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 07.02.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

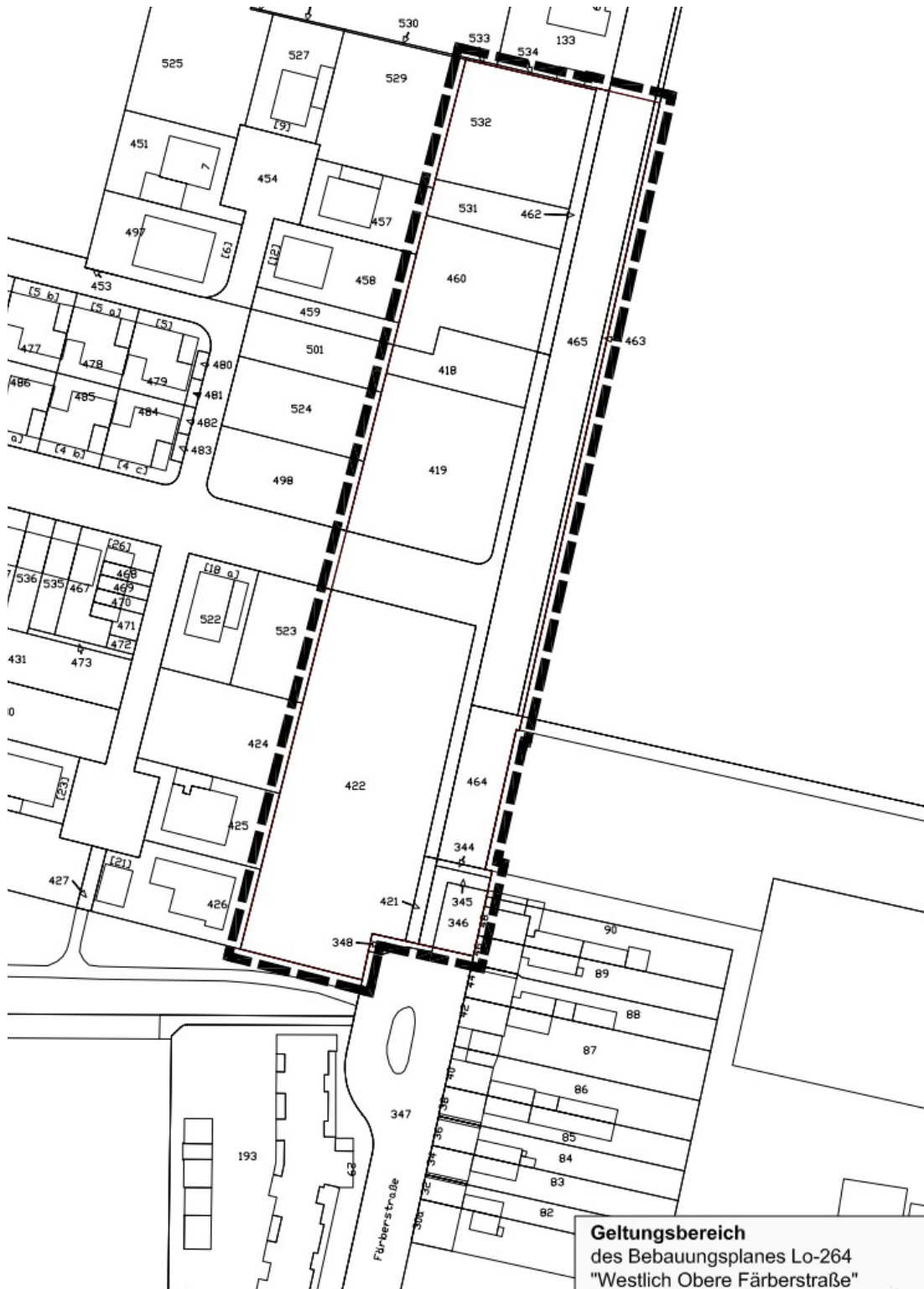
sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 08.03.2017

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwalmthal für den Ortsteil Amern vom 03.03.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 -, und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmthal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22.02.2017 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmthal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Ortsteil Amern dürfen am Sonntag, den 03. Dezember 2017, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmthal am 22.02.2017 beschlossene vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 03.03.2017

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 313

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwalmthal für den Ortsteil Waldniel vom 03.03.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 -, und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmthal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22.02.2017 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmthal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 02. April 2017 (Frühlingsfest)
am Sonntag, den 02. Juli 2017 (Sommerfest)
am Sonntag, den 01. Oktober 2017 (Erntedank)
am Sonntag, den 10. Dezember 2017 (Weihnachtsmarkt)

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 313

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 22.02.2017 beschlossene vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 03.03.2017

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Frau Sarah Casteel

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der an

Frau Sarah Casteel,
zul. Beethovenstraße 8a, 47918 Tönisvorst gerichtet

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **27.01.2017**, Kassenzeichen **01023953.2/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 4/S. 19

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 314

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 16.02.2017 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 wird folgender Paragraph neu gefasst:

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise).
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des

Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 16.02.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 4/S. 19

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 314

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Berichtigung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966 wird nachstehender Beschluss des Rates vom 03.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	187.206.894,57 €	1. Eigenkapital	108.832.153,87 €
<i>Hiervon:</i>		<i>Hiervon:</i>	
- Immaterielle Vermögensgegenstände	24.481,28 €	- Allgemeine Rücklage	112.349.429,52 €
- Sachanlagen	177.656.375,75 €	- Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 3.517.275,65 €
- Finanzanlagen	9.526.037,54 €	2. Sonderposten	41.208.107,50 €
2. Umlaufvermögen	3.665.944,81 €	3. Rückstellungen	19.577.427,93 €
<i>Hiervon:</i>		4. Verbindlichkeiten	18.263.850,09 €
Vorräte	745.466,83 €	5. Passive RAP	3.144.409,06 €
Forderungen	2.895.453,28 €		
Liquide Mittel	25.024,70 €		
3. Aktive RAP	153.109,07 €		
Bilanzsumme	191.025.948,45 €	Bilanzsumme	191.025.948,45 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2014

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis 2014
1	Steuern und ähnliche Abgaben	31.012.421,91 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.393.659,06 €
3 +	Sonstige Transfererträge	13.375,85 €
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.310.522,54 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	616.756,98 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.702.606,83 €
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	3.446.053,41 €
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	24.173,72 €
9 +	Bestandsveränderungen	0,00 €

10 = Ordentliche Erträge	49.519.570,30 €
11 - Personalaufwendungen	- 14.427.901,93 €
12 - Versorgungsaufwendungen	- 1.372.085,87 €
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 9.592.230,75 €
14 - Bilanzielle Abschreibungen	- 3.002.626,65 €
15 - Transferaufwendungen	- 20.818.189,04 €
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 4.436.410,44 €
17 = Ordentliche Aufwendungen	- 53.649.444,68 €
18 = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	- 4.129.874,38 €
19 + Finanzerträge	684.607,04 €
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 72.008,31 €
21 = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	612.598,73 €
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	- 3.517.275,65 €
23 + Außerordentliche Erträge	4.400,25 €
24 - Außerordentliche Aufwendungen	- 4.400,25 €
25 = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00 €
26 = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	- 3.517.275,65 €
27 Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
28 Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00 €
29 Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
30 Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00 €
Saldo Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	0,00 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2014

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ist-Ergebnis 2014
1	Steuern und ähnliche Abgaben	31.693.937,35 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.436.333,03 €
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	12.435,93 €
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.896.965,71 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	616.788,02 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.633.905,36 €
7 +	Sonstige Einzahlungen	1.916.424,62 €
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	581.429,71 €
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.788.219,73 €
10 -	Personalauszahlungen	- 13.762.770,92 €
11 -	Versorgungsauszahlungen	- 1.067.205,87 €
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- 10.221.046,00 €
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- 72.008,31 €
14 -	Transferauszahlungen	- 21.318.815,06 €
15 -	Sonstige Auszahlungen	- 3.875.367,20 €
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 50.317.213,36 €
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	- 2.528.993,63 €
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.113.962,38 €
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	191.400,00 €
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	23.900,83 €

22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.329.263,21 €
24 -	Auszahlungen aus dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 2.325.263,98 €
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 805.176,71 €
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- 1.051.481,72 €
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.181.922,41 €
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	- 2.852.659,20 €
32 =	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	- 5.381.652,83 €
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.711.289,51 €
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	- 252.433,23 €
36 -	Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.458.856,28 €
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	- 1.922.796,55 €
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 10.456.477,63 €
40 +-	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	130.554,65 €
41 =	Liquide Mittel (= Zeilen 38,39 und 40)	- 12.248.719,53 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 3.517.275,65 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 09.02.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 4/S. 21

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 316

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Viersen wird in der Zeit vom 24. April bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Wahldienststelle

montags bis mittwochs
von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr

und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr

im Stadthaus Viersen, Raum 100 (Wahldienststelle), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im

Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Stadtverwaltung Viersen, Stadthaus Viersen, Raum 100 (Wahldienststelle), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen innerhalb der in Ziff. 1 genannten Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 13:00 Uhr, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 51 (Viersen I)**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist ge-

gen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahldienststelle) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag (14. Mai 2017), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Viersen, den 14.03.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 318

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen „Gasstraße“ im Dülken

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 die Einziehung einer Teilfläche der „Gasstraße“ gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wege-

gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Mit Beschluss vom 31.01.1984 durch den Rat der Stadt Viersen wurde die Einziehung eines Teilstückes der Gasstraße, zwischen Bücklersstraße und Wasserstraße, entschieden. Es wurde seinerzeit darauf hingewiesen, „dass der Abschnitt [heute Flurstück 517] der Gasstraße von Bücklersstraße bis Ostgrenze des Flurstückes 422 aus Flur 66, Gemarkung Dülken, seine Eigenschaft als öffentliche Straße zunächst beibehält, bis eine endgültige Entscheidung über die Planung und deren Vollzug [des Sanierungsgebietes um den Bereich der Melcherstiege] getroffen ist.“

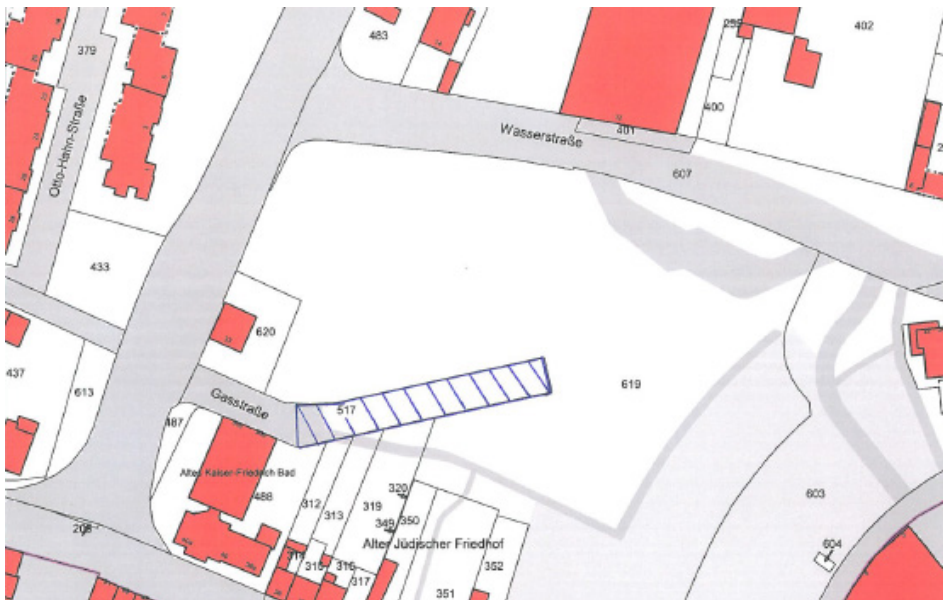
Bezugnehmend auf die Vorlage 2016/1217/GBIV/I zur Baumaßnahme „Stadtpark Dülken“ liegen nun konkrete Planungen für den Bereich des Sanierungsgebietes Melcherstiege vor. Die ehemalige Trasse des noch öffentlich gewidmeten Abschnittes der Gasstraße, im Plan schraffiert dargestellt, wird den stadtplanerischen Absichten nach in der Form zukünftig nicht als öffentliche Straße beibehalten.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Das in Rede stehende Teilstück der Gasstraße, im beiliegenden Plan schraffiert dargestellt, hat keine Verkehrsbedeutung mehr, da es tatsächlich nicht mehr ausgebaut ist, und diese aufgrund der aktuellen Absichten auch in dieser Form nicht mehr erlangen wird. Die Teilfläche ist daher gem. § 7 Abs. 2 StrWG NRW einzuziehen.

Ein ca. 30 Meter langer Abschnitt von der Bücklersstraße ausgehend soll den Rechtsstatus der Öffentlichkeit behalten, da er als Zuwegung der dortigen Bebauung dient.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird hiermit die Absicht der Einziehung der Teilfläche der Straße Gasstraße, welche im Plan schraffiert dargestellt wird, bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.



Viersen, den 02.03.2017

Stadt Viersen
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 gez.
 K a m p e r
 Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 320

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

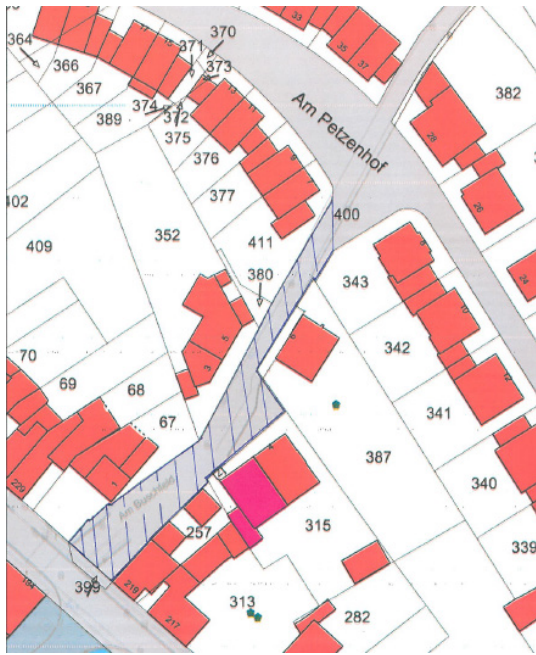
Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

1. Am Petzenhof, Gemarkung Viersen, Flur 154, Flurstück 400 teilweise



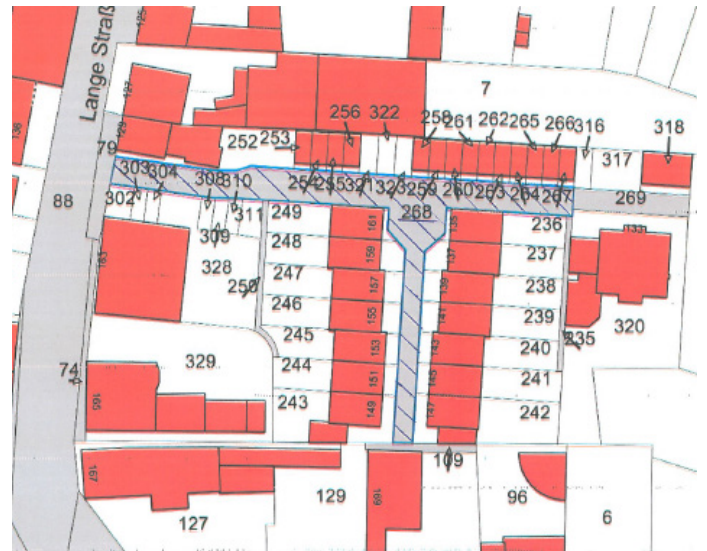
2. Am Buschfeld, Gemarkung Viersen, Flur 154, Flurstück 400 teilweise



3. Bismarckstraße, Gemarkung Viersen, Flur 56, Flurstück 64, Flur 57, Flurstücke 76 teilweise und 82 sowie der südlich abgehende Stichweg Flur 91, Flurstück 668



4. Lange Straße, Gemarkung Dülken, Flur 20, Flurstück 268



5. Petersplatz, Gemarkung Viersen, Flur 92, Flurstücke 147 und 907



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 02.03.2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Kamper
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 321

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Unterweiden

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen – Unterweiden zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet statt am

Mittwoch, dem 12. April 2017 um 19.00 Uhr

in der Gaststätte Bellen, Hülser Str. 252, Kempen.

Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 04. Juni 2012
2. Geschäftsbericht
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2012/2013 bis 2016/2017
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes für den Zeitraum 01. April 2017 – 31. März 2021
6. Neuwahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers für den Zeitraum 01. April 2017 – 31. März 2021
7. Wahl der Rechnungsprüfer für den Zeitraum 01. April 2017 – 31. März 2021
8. Haushaltssatzung und Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2017/2018 bis 2020/2021
9. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 21. Mai 1980

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen

nicht ergehen,

- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 01.03.2017

gez. Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 323

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Unterweiden

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen - Unterweiden über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Haus- haltspläne für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen – Unterweiden für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995, S. 2) während der Dienststunden im Nebengebäude des Rathaus in Kempen, Acker 1, Zimmer 10, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne können Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen – Unterweiden innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Nebengebäude des Rathauses, Acker 1, Zimmer 10, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung.

Kempen, den 01. März 2017

gez. Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 323

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3211075696

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 15.03.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 324

Bekanntmachung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

3. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 05.04.2017 um 14.00 Uhr

**bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH
und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort,
Raum 1**

I. Öffentliche Sitzung

1. Vorläufiger Jahresabschluss 2016
2. Sachstand zu den bisherigen Aktivitäten des BAVN
3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

4. Partner- und Vertragsstruktur des Gesamtprojektes
5. Wirtschaftsplan 2017 der NBG mbH einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung
6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

SCHMITZ
Vorsitzender Verbandsversammlung

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 324

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
